

Namensnennung bei Verdacht der Untreue

Verdächtige Buchhalterin wird identifiziert und vorverurteilt

Ein Kreisverband des Roten Kreuzes ist in Finanznöten. Sein Eigenkapital ist von 1,5 Millionen auf knapp 200.000 DM geschrumpft. Eine Tageszeitung berichtet darüber in mehreren Beiträgen, wartet mit Informationen aus einem Pressegespräch auf. Bei der zufälligen Durchsicht des Jahresabschlusses seien der Vorstandsvorsitzenden Ungereimtheiten aufgefallen. Seitdem ermittle die Staatsanwaltschaft gegen ehemaligen Kreisgeschäftsführer und dessen langjährige Buchhalterin. Letztere wird in einem der Beiträge mit vollem Namen genannt, in zwei weiteren Beiträgen ist ihr Familienname jeweils abgekürzt. Die Betroffene wendet sich an den Deutschen Presserat. Sie kritisiert die Veröffentlichung ihres Namens und sieht sich durch einige Formulierungen in den Texten vorverurteilt. Die Chefredaktion der Zeitung gibt der Beschwerdeführerin Recht. Die Kollegen der Lokalredaktion seien inzwischen darauf hingewiesen worden, künftig eine Namensnennung zu unterlassen. Einen Brief ähnlichen Inhalts habe man auch der betroffenen Frau zugesandt. (2001)

Der Presserat reagiert auf die Beschwerde mit einer Missbilligung. Durch die Bekanntgabe des kompletten Namens wird die beschuldigte Buchhalterin identifizierbar. Da jedoch kein überragendes öffentliches Interesse an der Identifizierung besteht, erkennt das Gremium eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts (Ziffer 8 des Pressekodex). Zudem enthalten alle Artikel präjudizierende Aussagen im Sinne von Ziffer 13 des Pressekodex. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren die Untersuchungen jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass es vorverurteilend ist, wenn im Rahmen der Berichterstattung Formulierungen gewählt werden, durch die der Eindruck entsteht, als sei die Beschwerdeführerin bereits der Veruntreuung und Unterschlagung überführt. In allen drei Artikeln finden sich mehrere solcher Formulierungen, so z.B. „Unterschlagung von Geldern durch den ehemaligen Kreisgeschäftsführer ... und Buchhalterin...“. (B 78/01)

Aktenzeichen:B 78/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung